



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail
Frau
Andrea Krall

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1-BS7402.2/56/2

München, 08.12.2021
Telefon: 089 2186 1808
Name: Herr Hofmann

Buchausstellungen - Grundschule

Sehr geehrte Frau Krall,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 09.11.2021, in der Sie die Veranstaltung von Buchausstellungen an bayerischen Grundschulen in Verbindung mit der kostenlosen Überlassung eines Buchpakets mit 80 Büchern anbieten. Dazu teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Ich darf Ihnen versichern, dass das Lesen als zentrale Schlüsselqualifikation und somit auch die Leseförderung zentrale Anliegen der Grundschulen in Bayern sind. Zur Förderung der Lesekompetenz können die Schulen auf unterschiedlichste Maßnahmen zurückgreifen, und auch die Einrichtung einer Schulbibliothek ist möglich. Zuwendungen wie die von Ihnen angebotene sind allerdings an rechtliche Vorgaben geknüpft.

Da eine Buchausstellung der Lesewelten KG auch einen kommerziellen Hintergrund aufweist, weisen Sie zurecht auf das sog. „kommerzielle Werbeerbot“ hin, das gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayEUG den Vertrieb von Gegenständen aller Art, die Ankündigungen und Werbung hierzu, das

Sammeln von Bestellungen sowie den Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme vom kommerziellen Werbeverbot stellt das Sponsoring an Schulen dar, das unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Zum Sponsoring trifft § 26 Abs. 3 Schulordnung Bayern (BaySchO) folgende Aussage: *Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. Die Entscheidung wird nach Anhörung des Schulforums (Anm.: im Falle von Grundschulen des Elternbeirats) getroffen.*

Daraus lassen sich folgende Voraussetzungen ableiten:

1. Die Zuwendung muss von erheblichem Umfang sein. Bei Zuwendung eines Bagatellbetrags kann die Förderin/der Förderer zwar genannt werden, die Nennung muss jedoch verhältnismäßig zurückhaltend ausfallen. Die Entscheidung, ob eine Zuwendung im Einzelfall erheblich ist, ist an der gesamten Situation der betroffenen Schule, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zu orientieren.
2. Die Zuwendung muss die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen bzw. die Anschaffung von für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglichen. Dabei darf der Sponsor keinen Einfluss auf pädagogische oder didaktische Inhalte nehmen.
3. Der Hinweis auf die Sponsoring-Leistung sollte in einer sachlichen und im Vergleich zur sonstigen Wirtschaftswerbung erkennbar gemäßigten Form erfolgen. Denkbar wäre hier beispielsweise ein kleiner Aufkleber mit dem Namen des Sponsors auf dem jeweiligen Buch.

Die Entscheidung, ob Sponsoring im konkreten Fall an einer bestimmten Grundschule zugelassen wird, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Elternbeirats. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine generelle Genehmigung für die von Ihnen angefragten Buchausstellungen erteilen kann. Es steht Ihnen frei, sich mit Ihrem Angebot an die einzelnen Schulen zu wenden.

Sehr geehrte Frau Krall, ich danke Ihnen für Ihr Engagement, Kinder für das Lesen zu motivieren und wünsche Ihnen alles Gute und beste Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wilhelm'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Wilhelm
Ministerialrätin